

Staat verwirklichen zu können meinten.

**Utraquisten**, die gemäßigte Partei der Hussiten, welche das Abendmahl für die Laien *sub utraque specie* = unter beiden Gestalten (Brot und Wein) verlangten; gleichbedeutend mit „Kalixtiner“ (s. d.).

## U.

**Wandalismus**, blinde Zerstörungswut nach Art der Wandalen. Das seit der franzöf. Revolution nachweisbare, zuerst von dem Bischof *Grégoire* gebrauchte Wort hat keine Berechtigung; die Wandalen haben wohl geplündert (z. B. 455 in Rom), aber nicht zerstört.

**Vasall** (eig. Vassall, felt. = Diener), seit der Zeit der Merowinger Bezeichnung für die früher Klienten (s. d.) genannten kleinen Leute (Bauern, Handwerker), die sich als Schutzbefohlene in den Dienst eines reichen Herrn (Großgrundbesitzers) stellten. Die Sitte der unter Treueid und Handreichung vollzogenen Ergebung (lat. *commendatio*) eines Mannes griff in den rechtlosen Zeiten des sinkenden Merowingerreiches (7. u. 8. Jahrh. n. Chr.) immer mehr um sich, und infolge der inneren Fehden und der Arabereinfälle wurde es immer mehr üblich, daß der Mann sich zu Reiterdienst und Hoffahrt (Erscheinen am Hofe des Grundherrn) verpflichtete.

**Vaticinium Lehninense** s. Lehnische Weissagung.

**Veme** = Strafe, also Vemgerichte = Strafgerichte. So nannte man in Westfalen, d. h. dem Lande

zwischen Rhein und Weser, die sog. Freigerichte (s. d.), weil sie zeitweise nur die peinliche Gerichtsbarkeit „an Hals und Hand“ ausübten. Sie befaßten sich nur mit todeswürdigen Verbrechen und kannten nur eine einzige Strafe, die des Todes durch den Strang. Wie die altgermanischen Volksgerichte, sanden sie unter freiem Himmel statt; doch wurde die Öffentlichkeit oft ausgeschlossen („Geheime Veme“); auch waren nur die Freigrafen und Freischöffen als „Wissende“ in die Gebräuche der Veme eingeweiht.

**Vendetta**, ital., Blutrache, s. Fehde.

**Verbannung** (verw. mit Bann, s. d.), Landesverweisung eines Bürgers, im Altertum häufig, und zwar bald mit, bald ohne Vermögensentziehung (vgl. Ostracismus), heute noch als Deportation (zwangweise Verschickung) in Frankreich und Rußland üblich.

**Verdeck** s. Deck.

**Verdikt** s. Schwurgericht.

**Vereins- u. Versammlungsrecht**, im R. A. unbeschränkt (s. Gilden und Zünfte), seit dem 17. Jahrh. durch den Staat eingeeengt und zeitweise beseitigt, in den Grundrechten (s. d.) gefordert und dann von den Einzelstaaten (in Preußen 1850) neu geregelt, später durch Reichsgesetze (s. Koalition) erweitert. Vgl. Klub.

**Verfassung** (Staatsverfassung).

1. Die Summe der grundlegenden Einrichtungen, die dem Staate eine bestimmte Form (Staatsform, s. d.) geben. In diesem Sinne hat jeder Staat eine Verfassung. Aber die